

AusländerInnen – Zugangsberechtigungen

AusländerInnen, die in Österreich arbeiten möchten, brauchen eine Arbeitsbewilligung. Es gibt die unterschiedlichsten „Titel“, die zur Arbeit in Österreich berechtigen.

Im Zweifelsfall das zuständige AMS kontaktieren und nachfragen, ob mit der vorgelegten Karte, Bescheinigung, etc. in Österreich gearbeitet werden darf, oder ob der Ausländer bzw. die Ausländerin noch anderen Unterlagen benötigt.

Hier eine Auflistung möglicher Zugangsberechtigungen:

- **Beschäftigungsbewilligung:**
Antrag ist vom Arbeitgeber beim zuständigen AMS einzubringen; gilt für einen bestimmten und beruflich definierten Arbeitsplatz, kann nicht auf einen anderen Arbeitgeber übertragen werden, ist max. 12 Monate gültig; der Arbeitgeber muss dem AMS innerhalb von 3 Tagen den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses melden; die Bewilligung erlischt wenn das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von 6 Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.
- **Freizügigkeitsbestätigung:**
Wird kroatischen Staatsangehörigen auf Antrag erteilt, zuständig ist das AMS in dessen Gebiet der/die Ausländer/in wohnt.
- **Rot-Weiß-Rot-Karte:**
Wird besonders qualifizierten Arbeitskräften für die Dauer von einem Jahr ausgestellt; ein Antrag kann nur mit einem künftigen Arbeitgeber eingebracht werden, sie ist dann auf diesen Arbeitgeber beschränkt.
- **Rot-Weiß-Rot-Karte plus:**
wird im Anschluss an die Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt und ermöglicht einen Arbeitgeberwechsel
- **Blaue Karte EU:**
wird ausländischen Spitzenfachkräften unter Zusicherungen eines bestimmten Mindesteinkommens, das das 1,5fache des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehaltes betragen muss, erteilt. 2015 ergibt das ein monatliches Bruttogehalt von € 4.100,00 plus Sonderzahlungen.